

**Gemeinde Wurlingen
Landkreis Tuttlingen**

**Hauptsatzung vom 18. Dezember 2000
geändert durch Beschluss vom
20.06.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 09.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Wurlingen. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.

- (2) Diese Ausschüsse bestehen jeweils
 - aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und
 - beim Verwaltungsausschuss aus 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
 - beim Technischen Ausschuss aus 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Nutzung von Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
9. *Kindergartenangelegenheiten*
 - 9.1 *Grundsatzfragen, die die kommunalen Kindergärten betreffen,*
 - 9.2 *die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die kommunalen Kindergärten,*
 - 9.3 *die Öffnungs- und Ferienzeiten der kommunalen Kindergärten,*
 - 9.4 *die Personalangelegenheiten der kommunalen Kindergärten,*
10. *die Festsetzung des Elternbeitrags für den Besuch der kommunalen Kindergärten, sonstige organisatorische Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die nicht in der Zuständigkeit der Kindergartenleitung bzw. der Verwaltung liegen.*

§ 6 Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Bau von Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 7 Einberufung der beratenden Ausschüsse

- (1) Der Bürgermeister beruft die Sitzungen der beratenden Ausschüsse ein, sofern es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind Angelegenheiten dem zuständigen beratenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (3) Der Gemeinderat kann eine Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten und von geringfügig Beschäftigten bis 20 Std./Monat. Ferner die Einstellung von Beamtenanwärtern und Auszubildenden, sofern nicht mehr als eine Bewerbung aus Wurmlingen vorliegt;
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt;
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall;
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
 10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
 12. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IX. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. Dezember 2000, geändert durch Beschluss vom 20.06.2022 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Wurmlingen, den 10.09.2024

Klaus Schellenberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 IV 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wurmlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmlingen, den 10.09.2024

Klaus Schellenberg
Bürgermeister